SATZUNG des PLANUNGSZWECKVERBANDES "Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl."

Auf der Grundlage des § 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Planungszweckverbandes "Industrieund Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl." am 02.05.2022 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT: Name, Sitz, Aufgaben

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen:

Planungszweckverband

"Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl."

kurz "PIA" genannt.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Reichenbach im Vogtland, Vogtlandkreis.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind: die Stadt Reichenbach im Vogtland die Stadt Lengenfeld und die Gemeinde Heinsdorfergrund

§ 3 Verbandsgebiet

(1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst die Flurstücke der

PIA I Gebiet

Gemarkung Unterheinsdorf:

- > 327/5, 327/15, 327/16, 327/17, 327/18, 327/19, Teil von 327/20, 327/29, 327/30, 327/32, 327/33, 327/34, Teil von 327/35,
- > 335/11, 335/15, 335/16, 335/17, 335/18, 335/20, 335/23, 335/24, 335/25, 335/27, 335/29, 335/30,
- > 337/17.
- > 340/19, 340/20, 340/23, 340/25, 340/36, 340/44, 340/45, 340/47, 340/48, 340/51, 340/52, 340/53, 340/54, 340/55, 340/56, 340/57, 340/58, 340/62, 340/64, 340/65, 340/67, 340/68, 340/69, 340/70, 340/71,
- > 345/7,
- > Teil von 871/10, Teil von 871/16,

PIA II Gebiet

Gemarkung Schneidenbach:

> 85/4, 85/5, 85/12, 85/13, 85/15, 85/17, 85/19, 85/20, 85/21, 85/22, 85/23

Gemarkung Unterheinsdorf:

- ≫ 373/2.
- > 374/2.
- > 376/1,376/2, 376/3, 376/4, 376/7,
- > 378/2,
- > 384/6, Teil von 384/8
- > 386/2.
- > Teil von 387/1, 387/9, 387/11, 387/16, 387/17, 387/18, 387/19, 387/20, 387/21, 387/22, 387/23, 387/24, 387/25,
- > 388a.
- > 390/1, 390/3, 390/4,
- > 392/2, 392/3, 392/4, 392/9, 392/12, 392/14, 392/15, 392/16,
- ➤ 403/2, 403/5,
- 404/3, 404/4, 404/7,404/8, 404/10, 404/13, 404/14, 404/15, 404/16, 404/17,
- ➤ 415/5, 415/6,
- ➤ 418/2.
- > 440/4, 440/5, 440/6, 440/8, 440/10, 440/11,
- > Teil von 446/12.
- > 871/4, Teil von 871/6, 871/20, 871/22, 871/23, Teil von 871/17,
- > 873/4, 873/7, 873/9, 873/10,
- > 923/3, 923/4, 923/5, 923/9, 923/10, 923/11, 923/12, 923/13, 923/14, 923/16, 923/17, 923/18, 923/21, 923/22, 923/23, 923/24, 923/25,
- > 924/2.

PIA III Gebiet

Gemarkung Schönbrunn:

- 194/3, 194/4, 194/5, 194/6, 194/7
- > 196d, 196e, 196f
- 213/7, 213/9, 213/10, 213/14, 213/16, 213/19, 213/20
- > 318/5

Gemarkung Unterheinsdorf:

- → 450/35.
- 454/6, 454/8, 454/9, 454/10, 454/12,
- → 481/3, 481/5,
- ▶ 871/7,

Das Verbandsgebiet ist im beiliegenden Lageplan übersichtsweise dargestellt. Der Plan wurde aus den amtlichen Katasterkarten zusammengefügt und fototechnisch verkleinert. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

Die digitale, amtliche Katasterkarte vom 02.05.2022 im Maßstab 1 : 3000 kann in der Geschäftsstelle in Reichenbach im Vogtland im Rathaus, Markt 1, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, in seinem räumlichen Wirkungskreis
 - a) durch die zusammenfassende Bauleit- und abgestimmte Flächennutzungsplanung ein gemeinsames Gewerbe- und Industriegebiet zu erschließen, zu entwickeln und auf Dauer zu unterhalten und weiter auszugestalten, um damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region zu stärken, Arbeitsplätze zu erhalten und zusätzliche zu schaffen, sowie
 - b) die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung sowie ihre Durchführung,
 - c) die Erschließung des Verbandsgebietes i. S. des BauGB,
 - d) die Stellungnahme gegenüber der Baugenehmigungsbehörde entsprechend § 36 BauGB abzugeben und
 - e) den Bau sowie die Unterhaltung der Erschließungsanlagen, anstelle der Mitgliedsgemeinden sicherzustellen.

Außerhalb des räumlichen Wirkungskreises kann der Zweckverband diese Rechte für seine Mitglieder, innerhalb des Gemeindegebietes der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages wahrnehmen.

Sofern andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere Träger für die Aufgabenerfüllung zuständig sind (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung), stimmt der Zweckverband seine erforderlichen Arbeiten mit diesen Körperschaften und Trägern ab.

- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Bauleitplanung und Erschließung nach BauGB, zum Bau und zur Unterhaltung der Erschließungsanlagen nach dem SächsStrG und die hiermit verbundenen Hoheiten, Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen und Verordnungen anstelle der Verbandsmitglieder zu erlassen. Insbesondere hat er die Befugnis Bauleitpläne einschließlich der dazugehörigen Satzungen nach dem BauGB sowie Satzungen für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach dem BauGB und SächsKAG zu verabschieden oder, soweit dies zweckmäßig oder möglich ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis zu regeln und abzurechnen. Das Recht zur Erhebung von Steuern bleibt gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG für das Verbandsgebiet bei der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.
- (4) Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner nach Abs. 1 genannten Aufgaben Grundstücke käuflich erwerben, pachten bzw. verpachten oder auf vertraglicher Basis bewirtschaften sowie Verträge zur Unterhaltung mit Dritten abschließen.
- (5) Bei der Erfüllung der Aufgaben sind vom Zweckverband die raumordnerischen Gesichtspunkte und der Landesentwicklungsplanung des Freistaates Sachsen zu berücksichtigen und soweit erforderlich und geboten erfolgt eine Abstimmung mit dem Städteverbund nördliches Vogtland.
- (6) Die Verbandsmitglieder erklären sich bereit, im Rahmen der Bauleitplanung ihrer Stadt/ Gemeinde, die Ausweisung neuer eigener Industrie- und Gewerbegebiete mit dem Zweckverband abzustimmen.
- (7) Die Verbandsmitglieder konzentrieren alle Ansiedlungsbemühungen im Industrie- und Gewerbebereich als erstes auf die Ansiedlung in vorhandene Industrie- und Gewerbestandorte, die infolge des Strukturwandels brachliegen, von nutzbaren innerörtlichen Splitterflächen der Mitgliedsgemeinden und in u. a. folgende bereits bestehende Gebiete der Mitgliedsgemeinden:

"Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl."

- in Reichenbach im Vogtland Gewerbegebiet Reichenbach Ost - B 173 Gewerbegebiet Am Windmühlenweg Gewerbegebiet Obermylau
- in Lengenfeld Industrie- und Gewerbegebiet "Grüner Höhe"
- in Heinsdorfergrund
 Gewerbegebiet Kaltes Feld an der B 94

Erst bei Scheitern der Ansiedlung in den im Satz 1 genannten Gebieten, werden die Bemühungen auf das Verbandsgebiet konzentriert.

- (8) Der Zweckverband stellt seine Mitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen nach Abs. 1 im Verbandsgebiet frei.
- (9) Bestehende alte Rechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über.
- (10) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben nach Abs. 1 die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten und Archive, des vorhandenen Kartenmaterials oder sonstigen in ihrem jeweiligen Verfügungsbereich unterliegenden Einrichtungen. In Fällen, die nicht im Abs. 1 genannt sind, kann die Benutzung durch besondere Verträge vereinbart werden.
- (11) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (12) Die Verbandsmitglieder erklären, Kosten gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 7 SächsBRKG bezogen auf das Verbandsgebiet entsprechend des Vor- und Nachteilsausgleiches des Zweckverbandes untereinander auszugleichen.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für den Zweckverband

Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung der Verbandsaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

II. ABSCHNITT: Verfassung

§ 6 Organe

Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes erfolgen durch die Organe

- a) Verbandsversammlung und
- b) Verbandsvorsitzender.

§ 7 Sitz- und Stimmverteilung

(1) Die Sitze für die Vertretung in der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt:

Stadt Reichenbach im Vogtland

Oberbürgermeister zuzüglich 5 Verbandsräte

Stadt Lengenfeld

Bürgermeister zuzüglich 4 Verbandsräte

Gemeinde Heinsdorfergrund

Bürgermeister zuzüglich 4 Verbandsräte

- (2) Die Stadt Reichenbach im Vogtland hat, bedingt durch § 52 Abs. 2 SächsKomZG, 6 Stimmen, die einen Stimmenanteil von 37,5 %, die Stadt Lengenfeld und Gemeinde Heinsdorfergrund von jeweils 5 Stimmen, die einen Stimmenanteil von jeweils 31,25 % entsprechen.
- (3) Die Stimmen dürfen je Verbandsmitglied nur einheitlich durch dessen Vertreter nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG abgegeben werden.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 52 ff. SächsKomZG.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Zweckverbandes.
- (3) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister/ Oberbürgermeister vertreten. Sind mehrere Vertreter zu entsenden, werden die weiteren Vertreter einer Gemeinde vom Gemeinderat, einer Stadt vom Stadtrat gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt.
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und die ihr durch die SächsGemO, das SächsKomZG und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Sie entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters,
 - 2. die Änderung der Verbandssatzung,
 - 3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen, sowie dazugehörigen Entgelten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
 - 4. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 - 5. die Bildung von Ausschüssen sowie Wahl und Abwahl ehrenamtlicher Ausschussmitglieder,
 - 6. die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie des Stellenplanes,
 - 7. die Festsetzung der Betriebskostenumlage und der Investitionsumlage,
 - 8. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, der Geschäftsführung bzw. des Geschäftsführers(in),
 - 9. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,

- 10. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte, soweit sie 10.000 € Wertumfang übersteigen,
- 11. a) Niederschlagung, b) Stundung, c) Erlass von Forderungen des Zweckverbandes sowie d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit diese 2.500 € übersteigen,
- 12. Beschlussfassung über die Auflösung dieses Verbandes,
- 13. Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art zwischen den Mitgliedsgemeinden und dem Zweckverband
- 14. Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000 € mit sich bringen,
- 15. Verfügung über das Verbandsvermögen von mehr als 10.000 €,
- 16. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert über 5.000 €,
- 17. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsitzenden vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt,
- 18. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
- 19. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und leitenden Angestellten des Verbandes; die dienstrechtlichen Maßnahmen und über die Festsetzung von Vergütungen, für die im Satz 1 genannten Personen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden einzelne, außer die im Abs. 2 genannten, Aufgaben zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Satzung die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes.

§ 10 Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. In Eilfällen kann der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Die Verbandsräte sind verpflichtet, dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende entscheidet im Rahmen des Absatzes 3 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Der Verbandsvorsitzende schafft die technischen Voraussetzungen für die elektronische Ratsarbeit. Die dafür erforderlichen mobilen Endgeräte werden den Verbandsräten für die Dauer der Wahlperiode, soweit nicht vorhanden, bereitgestellt. Zur rechtsverbindlichen elektronischen Übersendung der Einladungen im Sinne des Absatzes 3 wird den Verbandsräten ein eigenes E-Mail-Postfach eingerichtet. Die Zustellung erfolgt an dieses E-Mail-Postfach. Der Zugriff auf das E-Mail-Postfach erfolgt über das vorhandene bzw. zur Verfügung gestellte mobile Endgerät. Elemente im E-Mail-Postfach

werden zeitlich begrenzt aufbewahrt. Einladungen und Beratungsunterlagen stehen im Ratsinformationssystem dauerhaft zur Verfügung.

Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen ist ein Ratsinformationssystem im Einsatz. Der Empfänger trägt dafür Sorge, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen oder das E-Mail-Postfach nehmen können.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.
- (6) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (7) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied oder der Verbandsvorsitzende die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage nicht wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.
- (8) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung kann die Rechtsaufsichtsbehörde geladen werden. Die Untere Baubehörde sowie die Fachämter bzw. weitere fachlich zuständige Behörden können entsprechend der Tagesordnung der Verbandsversammlung zusätzlich geladen werden. Sie sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (9) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung durch den an Lebensjahren ältesten Bürgermeister/Oberbürgermeister der Mitgliedsgemeinden eingeladen. Dieser leitet die erste Versammlung bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden. Nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem bisherigen Verbandsvorsitzenden einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Verbandsvorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Verbandsräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungsund Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Verbandsvorsitzende und jeder weitere Verbandsrat können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.
- (11) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und mindestens zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung allen Verbandsräten zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Verbandsversammlung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Verbandsvorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und alle Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Es müssen mindestens 2 Vertreter je Verbandsmitglied anwesend und stimmberechtigt sein.

- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, einstimmig gefasst. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse über den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Verbandes sind einstimmig zu fassen.
- (5) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Vertreter für jedes Verbandsmitglied anwesend und stimmberechtigt ist; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als diese drei Verbandsräte stimmberechtigt sind.

§ 12 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SächsKomZG gewählt. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreters weiter aus. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich im Zweckverband tätig.
- (3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein und unterrichtet ggf. die Rechtsaufsichtsbehörde und weitere Behörden vom Termin. Er leitet die Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt diese aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.
- (5) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder der vorliegenden Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung einzuberufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten vom Verbandsvorsitzenden selbständig erledigt.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten unterhalb des Zuständigkeitsbereiches gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung zuständig.
- (7) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (8) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des zuständigen Verbandsorgans. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (9) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsorgane über allen wichtigen den Zweckverband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (10) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 13 Geschäftsführer

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes durch, soweit sie nicht nach dieser Verbandssatzung, der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind. Das Nähere regelt die Dienstanweisung.
- (3) Die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer Zuständigkeiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) In der Dienstanweisung können durch den Verbandsvorsitzenden weitere Aufgaben neben den in Absatz 2 und 3 genannten auf den Geschäftsführer übertragen werden.
- (5) Der Geschäftsführer hat beratende Stimme in den Sitzungen der Verbandsorgane. Die Teilnahme an den Verbandsversammlungen ist Pflicht. Die Details regelt die Dienstanweisung.

III. ABSCHNITT: Wirtschaftsführung

§ 14 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend.
- (2) Das Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen
 - für Einzelvorhaben des Haushaltsplanes, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung, wenn sie 5 % der geplanten ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes überschreiten.
 - für Investitionen des Haushaltsplanes, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung, wenn sie folgende Prozente bezüglich aller geplanten Auszahlungen für Investitionen überschreiten.

Auszahlungen für Investitionen	Prozent
bis 0,8 Mio. €	5,00
bis 4,0 Mio. €	4,00
bis 8,0 Mio. €	3,00
über 8,0 Mio. €	2,00

§ 15 Buchführung, Kassenführung

- (1) Der Zweckverband führt sein Kassen- und Rechnungswesen nach den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts.
- (2) Die Kassengeschäfte führt der Zweckverband durch eine eigene Verbandskasse. Die Kassengeschäfte werden entsprechend § 87 SächsGemO vollständig im Auftrag des Zweckverbandes von der Stadt Reichenbach im Vogtland erledigt. Die dabei nachgewiesenen und von der Verbandsversammlung bestätigten angefallenen Aufwendungen werden in der Umlagen gemäß § 17 berücksichtigt. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann anstelle der nachgewiesenen Aufwendungen eine pauschale Verrechnung oder ein fester Satz mit der Stadt Reichenbach im Vogtland vereinbart werden.

§ 16 Rechnungsprüfung

(1) Prüfung des Jahresabschlusses

Der Verbandsvorsitzende erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss. Der Jahresabschluss wird gemäß § 59 SächsKomZG durch
das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reichenbach im Vogtland örtlich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung der Jahresabschlusses durchzuführen. Es legt dem Verbandsvorsitzenden einen Bericht über das
Prüfungsergebnis vor. Der Verbandsvorsitzende veranlasst die Aufklärung von Beanstandungen. Auf Verlangen der Verbandsversammlung ist der vom Rechnungsprüfungsamt
angefertigte Schlussbericht vor der Verbandsversammlung zu erläutern.

(2) Kassenprüfung

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen erfolgt gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsGemO durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reichenbach im Vogtland als örtliche Prüfungseinrichtung. Der Verbandsvorsitzende kann, ohne Angabe von Gründen, anstelle des Rechnungsprüfungsamtes tätig werden.

(3) Rechenschaft

Der Jahresabschluss mit dem Prüfbericht des Prüfenden gemäß Absatz 1 sind der Verbandsversammlung vorzulegen, die die Jahresrechnung spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahres folgenden Jahres feststellen muss.

- (4) Unterrichtung der Aufsichtsbehörde
 - Der Verbandsvorsitzende teilt den Beschluss über den Jahresabschluss der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mit, gibt ihn ortsüblich bekannt und legt den Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht öffentlich aus.
- (6) Die bei der örtlichen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nachgewiesenen Aufwendungen werden durch den Zweckverband unverzüglich beglichen. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann anstelle der nachgewiesenen Aufwendungen eine pauschale Verrechnung oder ein fester Satz mit der Stadt vereinbart werden.

IV. ABSCHNITT: Deckung des Finanzbedarfes

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskosten- und Investitionskostenumlage (§ 18, § 19).

Seite 10 von 16

(2) Die Betriebskosten- und Investitionskostenumlage werden für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung vorläufig und bei der Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt. Maßgebend ist dabei der Vor- bzw. Nachteilsausgleich gemäß § 21 dieser Satzung.

§ 18 Betriebskostenumlage

- (1) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Zweckverbandes werden durch eine jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht, deren Höhe sich aus dem Jahresabschluss ergibt.
- (2) Die Betriebskostenumlage ist für jedes Verbandsmitglied nach den Einwohnern zu bemessen. Es gelten die Angaben des Statistischen Landesamtes zum Bevölkerungsstand per 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. Maßgebend ist dabei der Vor- bzw. Nachteilsausgleich gemäß § 21 dieser Satzung.
- (3) Die Erträge und Kosten des Zweckverbandes werden in der Kosten- und Leistungsrechnung des Zweckverbandes entsprechend dem Vor- bzw. Nachteilsausgleich gemäß § 21 dieser Satzung zugeordnet. Die Betriebskostenumlagen der Mitglieder werden ebenfalls in der Kosten- und Leistungsrechnung des Zweckverbandes erfasst und berücksichtigt. Etwaige Überschüsse werden auf neue Rechnung vorgetragen und kommen dem jeweiligen Mitglied für zukünftige Abrechnungen zu gute.
- (4) Die Betriebskostenumlage wird einen Monat nach Anforderung fällig.
- (5) Die Betriebskostenumlage nach Abs. 1 kann in Teilbeträgen erhoben werden.
- (6) Rückständige Umlagen sind mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 19 Investitionskostenumlage

- (1) Für anderweitig nicht gedeckten Investitionsaufwand des Zweckverbandes für aktivierungspflichtige Vorhaben wird eine Investitionskostenumlage erhoben.
- (2) Bringen Verbandsmitglieder Vermögen in den Zweckverband ein, wird der Wert des Vermögens auf die Investitionskostenumlage des jeweiligen Mitgliedes angerechnet.
- (3) Für die Investitionskostenumlage gilt § 18 Abs. 2 und 4 bis 6 entsprechend.

§ 20 Sonderleistungen

Vom Verband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesen gesondert zu vergüten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 21 Beteiligung am Steueraufkommen

- (1) Für die Gebiete "Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl." (PIA I) und "Industriegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl. II" (PIA II) gilt folgende Regelung:
 - An den von der Mitgliedsgemeinde Heinsdorfergrund erzielten Ist-Aufkommen aus der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer werden die Gemeinde Heinsdorfergrund und die Stadt Reichenbach im Vogtland entsprechend ihres Vorteils beteiligt. Der maßgebliche Hebesatz ist der von der Gemeinde Heinsdorfergrund beschlossene Satz.

- Das jeweils für die einzelne Steuer erzielte Ist-Aufkommen nach Punkt 1 wird nach den Grundsätzen des § 18 Abs. 2 von der Gemeinde Heinsdorfergrund an die Stadt Reichenbach im Vogtland abgeführt.
 - Das Aufkommen aus der Grundsteuer A verbleibt bei der Gemeinde Heinsdorfergrund.
- Die Mitgliedsgemeinde Lengenfeld hat an diesen Gebieten keine Vor- bzw. Nachteile und wird demnach entsprechend nicht beteiligt. Die Vor- bzw. Nachteile der Stadt Reichenbach im Vogtland und der Gemeinde Heinsdorfergrund werden entsprechend der Einwohneranteile gemäß § 18 Abs. 2 bestimmt.
- (2) Für das Industriegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl. III (PIA III) gilt folgende Regelung:
 - An den von der Mitgliedsgemeinde Lengenfeld bzw. Heinsdorfergrund erzielten IstAufkommen aus der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer werden die Gemeinde
 Heinsdorfergrund, die Stadt Reichenbach im Vogtland und die Stadt Lengenfeld entsprechend ihres Vorteils beteiligt. Der maßgebliche Hebesatz ist der von der Stadt
 Lengenfeld bzw. der Gemeinde Heinsdorfergrund beschlossene Satz.
 - Das jeweils für die einzelne Steuer erzielte Ist-Aufkommen nach Punkt 1 wird nach den Grundsätzen des § 18 Abs. 2 von der Stadt Lengenfeld bzw. der Gemeinde Heinsdorfergrund an die Mitgliedsgemeinde abgeführt.
 Das Aufkommen aus der Grundsteuer A verbleibt bei der Stadt Lengenfeld bzw. der Gemeinde Heinsdorfergrund.
 - Der Vor- bzw. Nachteil der Mitgliedsgemeinde bestimmt sich nach den Einwohneranteilen gemäß § 18 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Weiterhin gilt für Abs. 1 und 2 folgendes:
 - Für die Abführung sind die bestandskräftigen Steuerendbescheide maßgebend.
 - Die Abführungen sind jährlich bis zum 31.03. für das dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres vorzunehmen.
 - Auf die Abführungen können innerhalb des Haushaltsjahres zum 28. Februar, 31. Mai,
 31. August und 30. November Abschlagszahlungen erfolgen. Die Abschlagszahlungen betragen maximal ein Viertel der zu erwarteten Steuereinnahmen.
 - Die gezahlten Abschlagszahlungen werden mit den Abführungen für den Erhebungszeitraum verrechnet.
 - Entsprechend den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes -FAG- berücksichtigt der Freistaat Sachsen die Abführungen bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.
 - Die beteiligten Gemeinden sind sich darüber einig, dass bei wesentlichen Änderungen der für den Zweckverband maßgeblichen Gesetze und Vorschriften über die Finanzierung einschließlich des genannten Finanzausgleiches, die Bestimmungen dieser Satzung angepasst werden müssen. Dabei müssen das Ziel, der Zweck, die Aufgaben und der Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.
- (4) Bei zukünftigen Standorten findet der Vor- bzw. Nachteilsausgleich entsprechend des Absatzes 2 Anwendung. Es sei denn, die Verbandsversammlung beschließt etwas anders.

V. ABSCHNITT: Verwaltung

§ 22 Dienstherreneigenschaft

(1) Der Verband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete hauptamtlich einstellen.

(2) Der Verband hat unter Beachtung von § 57 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 23 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

Dem Verbandsvorsitzenden kann an Stelle des Ersatzes der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Aufwandsentschädigung nach näherer Bestimmung einer Satzung gewährt werden.

§ 24 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch elektronische Ausgabe im elektronischen Amtsblatt des Planungszweckverbandes "Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland" auf der Internetseite der Stadt, unter www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/, veröffentlicht, soweit nicht
 - 1. Ersatzbekanntmachung zulässig und angeordnet ist oder
 - 2. Notbekanntmachung erforderlich ist.
- (2) Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes durch Abdruck in der Zeitung "Freie Presse".
- (3) Die elektronische Form ist die authentische Form der Bekanntmachung des Zweckverbandes.
- (4) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform nach Absatz 1 vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck in der Zeitung "Freie Presse". Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Zeitung.
- (5) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (6) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Reichenbach im Vogtland Markt 1, Zimmer 101, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung oder Verordnung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in Worten umschrieben werden.
- (7) Gleiches gilt für die gesetzlich geforderte ortsübliche Bekanntmachung.

§ 25 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, online im Ratsinformationssystem ALLRIS der Stadt Reichenbach im Vogtland, erreichbar unter dem Link https://rat.reichenbach-vogtland.de/bi/do011 x.asp?PALFDNR=3.
- (2) Die elektronische Form ist die authentische Form der Bekanntgabe des Zweckverbandes.
- (3) Die Dauer der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (4) Ergänzend bzw. ersatzweise erfolgt ein Hinweis durch Anschlag an den nachstehenden Verkündungstafeln:
 - am Rathaus der Stadt Reichenbach im Vogtland, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland
 - am Rathaus der Stadt Lengenfeld, Hauptstraße 1, 08485 Lengenfeld und
 - an der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Heinsdorfergrund Reichenbacher Straße 173, 08468 Heinsdorfergrund.

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

Seite 13 von 16

VI. ABSCHNITT:

§ 26 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag einstimmig zustimmt.

Die Zustimmung zum Ausscheiden kann verweigert werden, wenn damit die weitere Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes nachhaltig gefährdet wird.

Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde und einer Änderung dieser Satzung sowie deren Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis zum 30.6. des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden.
 - Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen des Verbandes weiter.
- (3) Das ausscheidende Mitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Sachzeitwert zu übernehmen. Investitionszuschüsse sind in Abzug zu bringen.

Wird dieser Wert vom ausscheidenden Mitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen.

Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen.

Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Satz 1 sind zu übertragen.

(4) Bei Vereinigung oder Eingliederung des Zweckverbandes mit bzw. zu einem anderen Zweckverband sowie bei Wegfall eines Verbandsmitgliedes mit Eintreten eines Rechtsnachfolgers in die Rechtsstellung des Weggefallenen, kann nach § 63 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG jedes Verbandsmitglied bzw. der Rechtsnachfolger aus wichtigem Grund sein Ausscheiden aus dem neuen bzw. bisherigen Zweckverband erklären. Des Weiteren kann der Zweckverband den Ausschluss des Rechtsnachfolgers beschließen.

Der Beschluss zum Ausschluss bzw. Austritt ist innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden zu fassen.

Das Ausscheiden bzw. der Ausschluss ist einstimmig in der Verbandsversammlung festzustellen.

Die Erklärung gemäß Satz 1 zum Ausscheiden bzw. Ausschluss bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn dem Verlangen auf Ausscheiden vom Zweckverband nicht entsprochen wird.

Das gleiche gilt für den Ausschluss des Rechtsnachfolgers.

Im Übrigen gelten die Festlegungen des Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3.

§ 27 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung nur einstimmig beschlossen werden. Gleiches gilt auch für den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen bzw. des verbleibenden Verlustes des Verbandes auf die Verbandsmitglieder verteilt, es sei denn, der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung bestimmt einen Gesamtrechtsnachfolger, der durch die Verbandsmitglieder bestätigt wird.
- (3) Die Verteilung des Vermögens bzw. des Verlustes gemäß Abs. 2 erfolgt grundsätzlich nach dem Vor- bzw. Nachteilsausgleich gemäß § 21 Abs. 1 und 2 i. V .m. § 18 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Die Abwicklung des Verbandsvermögens gemäß Abs. 2 und 3 wird durch die Verbandsversammlung vor der Auflösung durchgeführt.
- (5) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte Personal ist nach den Grundsätzen des Abs. 2 und 3 von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass Mitglieder, welche kein Verbandspersonal übernehmen, nach einheitlichen Grundsätzen Ablösebeiträge zu entrichten haben. Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Ablösung von Arbeitsverhältnissen kann die Verbandsversammlung Sonderumlagen erheben.
- Bestehende Verpflichtungen (Verträge, Vereinbarungen) und Rechte (Eigentumsrechte, Dienstbarkeiten, sonstige Rechte) werden vor Verteilung gemäß Abs. 2 und 3 entsprechend Ihrer ieweiligen Bestimmung geprüft und zugeordnet. Das heißt, dass die spätere Verwendung/ Nutzung bei einer Auflösung schwerer wiegt, als die finanzielle Teilung entsprechend des Abs. 2 und 3. Bei der Verwendungs-/ und Nutzungsprüfung hat die Nutzungs-/Verwendungsgesamtheit erste Priorität. Das Vermögen des Zweckverbandes wird demnach unabhängig von Abs. 2 und 3 in sinnverwendbare und nutzbare Einheiten geteilt und anschließend volle. Mitaliedsgemeinde zugeschrieben, die sie für die Betreibung der Teilflächen des Verbandsgebietes benötigt. Danach erfolgt die Ausgleichsberechnung, um den Festlegungen gemäß Abs. 2 und 3 gerecht zu werden. Bei dieser Berechnung erfolgt die Bewertung aller Rechte und Pflichten des Verbandes. Gibt es diesbezüglich keine Übereinkunft der Mitglieder, erfolgt die Bewertung durch einen unabhängigen Sachverständigen. Nach der Bewertung erfolgt gemäß Abs. 2 und 3 die finanzielle Verteilung auf die Mitglieder. Die tatsächliche Verteilung wird nun mit der finanziellen Verteilung verrechnet. Die Mitglieder erhalten bzw. zahlen den aus der Verrechnung entstehenden Differenzbetrag als Sonderumlage.
- (7) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Ansprechpartner für die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, die Sitzgemeinde des Verbandes. Die übrigen Mitglieder haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 und 3 zu zahlen.

Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

§ 28

Anwendung der Sächsischen Gemeindeordnung und des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Soweit nichts anderes festgelegt, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der SächsGemO und des SächsKomZG ergänzend Anwendung.

§ 29 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11.06.1996, zuletzt geändert mit der 10. Änderungssatzung vom 08.12.2010, außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 01.07.2022

Raphael Kürzinger Verbandsvorsitzender



Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wurde am 29.09.2022 im Sächsischen Amtsblatt ordnungsgemäß be-

kannt gemacht.

Raphael Kürzinger Verbandsvorsitzender

